

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 282/11 B

L 2 U 104/08 (Sächsisches LSG)
S 5 U 11/03 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2012 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. September 2011 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - FamRZ 2011, 540 = NJW 2011, 1497).
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag hat die Beschwerde bereits nicht bezeichnet.
- 3 Der Kläger macht insbesondere geltend, dass ein Verstoß gegen seinen Rechtsanspruch auf ein zügiges Verfahren und damit gegen Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege. Auch dieser Verfahrensmangel ist nicht genügend bezeichnet. Es genügt nicht, darauf hinzuweisen, wann das Verfahren begonnen hat und beendet worden ist. Der Kläger hätte auch im Einzelnen aufzeigen müssen, dass weder rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten des Verfahrens und damit verbundene Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts noch sein Verhalten oder eine besondere Bedeutung der Rechtssache zu der Verzögerung geführt haben (vgl BSG Beschluss vom 27.9.2010 - B 5 R 232/10 B - Juris RdNr 9 mwN). An einem solchen Vorbringen fehlt es hier. Dem steht auch der vom Kläger selbst zitierte Beschluss des BSG vom 13.12.2005 (B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11) nicht entgegen. Der Senat hat mehrfach klargestellt (zuletzt Beschluss vom 6.12.2011 - B 2 U 272/11 B; Beschluss des Senats vom 4.9.2007 - B 2 U 308/06 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 18 mwN), dass wegen einer Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren die Zulassung der Revision nur dann verlangt werden kann, wenn das angefochtene Urteil auf dem Mangel beruhen kann. Soweit die Beschwerde im Rahmen eines Hilfsvorbringens insoweit versucht hat, das Beruhen des Urteils auf der überlangen Verfahrensdauer zu begründen, fehlt diesem Vortrag die Schlüssigkeit. Es ist nicht bezeichnet, inwiefern der Umstand, dass der Kläger selbst nach über zehn Jahren nach dem streitigen Ereignis in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG nochmals zu dem Unfallhergang befragt worden ist, den Inhalt der Entscheidung maßgeblich beeinflusst hat.



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)